



A.96.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle über den Widerrufsantrag des Preussischen Ministeriums des Innern gegen die von der Prüfstelle München ausgesprochene Zulassung der öffentlichen Vorführung des Films "Gedächtnisfeier für den von den Franzosen ermordeten deutschen Märtyrer Schlageter".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Leo Peukert (Lichtspielgewerbe)
Dr. Metzger (Kunst und Literatur)
Fräulein Dr. Mende und
Laube (Volkswohlfahrt & Jugendpflege)
als Beisitzer.

Das Preussische Ministerium des Innern war vertreten durch Ministerialdirektor Meister und Oberregierungsrat Bandmann;

das Auswärtige Amt durch Legationsrat Dr. Sievers und Legationssekretär Dittmar;

das Reichsministerium des Innern durch Frau Regierungsrat Wachenheim;

der Reichskommissar für die Ueberwachung der öffentlichen Ordnung hatte einen Vertreter nicht entsandt.

Für die durch den Antrag betroffene Gesellschaft war Herr Wittmann erschienen.

Nach Besichtigung des Films äusserten sich die Erschienenen zur Sache.

Es wurde folgende
verkündet:

Entscheidung

Der Widerrufs Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1923 wird mit folgender Massgabe zurückgewiesen. Der Film wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor jugendlichen Personen zugelassen, darf jedoch vor dem 1. Dezember 1923 nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Entscheidungsgründe.

Der Film schildert in kurzen Bildfolgen, die nur 50 m lang sind, also in wenigen Minuten vorüberrollen, die anlässlich der Erschiessung Schlageters in München veranstaltete Feier der örtigen Kampfverbände und Hitlertruppen im Sommer 1923. Man sieht im Gleichschritt, unter Musik, begleitet von Offizieren in den alten Uniformen, mit ihren Fahnen und Abzeichen diese Vereinigungen auf dem Königsplatz aufmarschieren, sieht einen Redner in Anwesenheit von General Ludendorff und vielen ordensgeschmückten hohen Offizieren eine Ansprache halten, man sieht schliesslich vor dem Propyläen wiederum diese Verbände in Reihe und Glied mit ihren Standarten und Hakenkreuzfahnen aufmarschieren.

Nach den glaubwürdigen Erklärungen des Vertreters der herstellenden Gesellschaft ist dieser Film, obwohl seit Monaten zugelassen, zur öffentlichen Vorführung bisher nicht gelangt; er war seinerzeit für die Deuligwoche aufgenommen, die den Ankauf indes abgelehnt hatte, da sie selbst einen Film ähnlichen Inhalts - geprüft und verboten von der Prüf stelle Berlin unter dem 26. Juli 1923, Prüf-Nr. 7478 - hatte herstellen lassen.

Der Antrag auf Widerruf ist damit begründet, dass der Film geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Der Film verfolge den propagandistischen Zweck, für die verbotenen Vereinigungen der bayrischen "Kampfverbände" Anhänger zu werben; wenn die hier gegebene Darstellung der Bevölkerung auch durch Presse, Zeitungen und Abbildungen bekannt sei, so würde die Darstellung durch den Film ungleich sinnfälliger vermittelt und könne Gelegenheit zu Erregungen und Störungen während der Vorführung geben.

Die Vertreter des Auswärtigen Amtes betonten, dass der Film dazu beitragen könne, das erneute Verlangen Frankreichs und Belgiens nach einer militärischen Kontrolle über Deutschland zu bestärken. Seitens des Reichsministeriums des Innern wurde darauf hingewiesen, dass der Film jetzt als Tagesereignis im Sinne der üblichen Filmwochenschauen nicht mehr gelten könne, da die Schlageterfeier monatelang zurückliege; der Film würde aber ge-

jetzt in erhöhtem Masse aufreizend wirken, weil die Beschauer, wenn der Film jetzt vorgeführt werde, eine Hindeutung auf die jüngsten Ereignisse in München, den missglückten Putsch Hitlers und Ludendorffs am 9. November 1923, annehmen müssten.

Die Oberprüfstelle hat dem Widerrufsantrag nicht stattzugeben vermocht. Sie ist der Ansicht, dass das Inland und das Ausland durch Wort und Schrift, Abbildungen und Nachrichten, öffentliche Verhandlungen und geheime Berichte über die Vorgänge in Bayern so genau und eingehend unterrichtet sind, dass die hier gegebene Darstellung in ihrer Kürze und Mangelhaftigkeit mit völliger Gleichgültigkeit hingenommen werden wird, da der Sachverhalt im Inland und Ausland weit besser bekannt ist, als ihn dieser Film vermitteln will. Sie ist ferner der Ansicht, dass insbesondere das Ausland sich um diese Darstellung vermöge ihrer Kürzlichkeit nicht kümmern werde und dass im Inland Erregungen durch die Vorführung als ausgeschlossen gelten müssen, da erfahrungsgemäss seit Jahren die deutsche Bevölkerung Filmvorführungen, auch wenn sie tatsächlich in irgend einer Form, politisch oder unpolitisch, einen aufreizenden Inhalt haben, ohne irgendwelche Kurzgebungen aufgenommen hat. In der Hauptsache aber glaubt die Oberprüfstelle der Ueberzeugung Ausdruck geben zu müssen, dass in der jetzigen Zeit ungeheurer Not, seelischer Erregung, schwerster Erschütterung des Reichs ein Film von 50 m Länge, der einen winzigen Bruchteil dieser Erschütterung schildert eine Störung der öffentlichen Ordnung schlechterdings nicht bedeuten kann.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 27. November 1923,
Das Büro der Film-Oberprüfstelle



H. Zuhke

